



# SATZUNG

## des Stadtjugendringes der Hansestadt Wismar e.V.

### § 1

Name , Sitz

1. Name : Stadtjugendring der Hansestadt Wismar
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz " e. V. " .
3. Der Sitz des Stadtjugendringes ist Wismar.
4. Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

### § 2

Zweck ( Grundsätze und Aufgaben )

#### 1. Grundsätze

- a) Der Stadtjugendring ist ein Zusammenschluß von Jugendverbänden, Jugendbewegungen, Jugendabteilungen, und Jugendgruppen ( nachfolgend Jugendorganisationen genannt ) auf freiwilliger Basis.
- b) Er fördert die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen auf Stadtebene und nimmt gemeinsame Aufgaben wahr, die dem Wohl der Kinder und Jugendlichen dienen.
- c) Die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder bleibt gewährleistet.

#### 2. Aufgaben

Der Stadtjugendring wirkt mit bei

- a) der Anregung und Pflege des Erfahrungsaustausches unter einzelnen Mitgliedern,
- b) allen, junge Menschen und die Jugendarbeit betreffenden Fragen,
- c) der Vertretung der gemeinsamen Interessen und Rechte der Jugend und der Jugendorganisationen der Stadt gegenüber der Bürgerschaft, dem Jugendhilfeausschuß, den Behörden und der Öffentlichkeit der Hansestadt Wismar,
- d) der Förderung der Jugend in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht gemäß § 1 KJHG,
- e) der Förderung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen untereinander und ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit auch über den örtlichen und nationalen Bereich hinaus.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Stadtjugendring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Mittel des Stadtjugendringes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Auflösung des Stadtjugendringes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Vereine die zur Zeit der Auflösung im Stadtjugendring Mitglied sind und vom Finanzamt gemeinnützig / kirchlich anerkannt sind.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Stadtjugendringes kann jede Jugendorganisation werden, die ihren Sitz in Wismar hat und auf der Grundlage des Grundgesetzes arbeitet und gemeinnützige Ziele der Jugendpflege verfolgt.
  - a) Die Organisationen und deren gewählte Vertreter erkennen die Satzung des Stadtjugendringes der Hansestadt Wismar an und widersprechen ihr in ihrer praktischen Arbeit nicht.
  - b) Die Organisationen besitzen eine legitimierte Vertretung auf Stadtebene mit Statut und Ordnung.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch schriftlich begründeten Antrag mit absoluter Mehrheit.  
Neue Mitglieder können ein Jahr nach ihrer Gründung einen Aufnahmeantrag stellen, Ausnahmen dieser Regelung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
3. Eine Mitgliedschaft von einzelnen parteipolitischen Jugendorganisationen und Jugendgruppen ist im Stadtjugendring ausgeschlossen. Im Wege der Gegenseitigkeit können der Ring politischer Jugend und der Stadtjugendring je einen Vertreter mit beratender Stimme benennen und entsenden.

4. Beiträge werden für die Mitglieder des Stadtjugendringes nicht erhoben, da die Mitglieder bereits in ihren Vereinen einen Beitrag entrichten müssen.

## **§ 5**

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet :
  - a) durch freiwilligen Austritt,
  - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
2. Der Austritt ist durch das zuständige Organ dem Vorstand des Stadtjugendringes schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliederversammlung des Stadtjugendringes kann Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit bei Verstoß gegen die Satzung und bei Schädigung des Ansehens des Stadtjugendringes in der Öffentlichkeit sowie Störung der Arbeit des Stadtjugendringes und bei Versagen der Mitarbeit im Stadtjugendring ausschließen.
4. Nehmen Delegierte einer Organisation über den Zeitraum von zwei Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht an den Beratungen teil, wird die betreffende Organisation informiert. Ihr wird die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand und die Regelung ihrer Interessenvertretung eingeräumt. Bei weiterem Nichterscheinen der Organisation erfolgt der Ausschluß aus dem Stadtjugendring.
5. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Stadtjugendring besteht kein Anrecht auf das Eigentum des Stadtjugendringes oder andere Vergünstigungen.

## **§ 6**

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister dem Geschäftsführer und gegebenenfalls Beisitzern.
2. Der Vorstand (ausser der Geschäftsführer) wird getrennt und mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Vorstandsmitglieder müssen dem Stadtjugendring angehören.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Eine Wiederwahl ist möglich.

6. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Stadtjugendringes und wird für Rechtsgeschäfte durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
7. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
8. Bei Ausschluß von Vorstandsmitgliedern findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Zeit statt.

### **§ 6.1.**

#### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte zu führen. Seine Sitzungen hält er auf Einladung des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß eine Sitzung auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.
2. Der Vorstand hat die Pflicht, der Mitgliederversammlung regelmäßig Rechenschaft abzulegen. Nach einem Geschäftsjahr ist ein ordentlicher Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes sowie ein Finanzbericht vorzulegen. Diese Berichte werden mit der Einladung zur entsprechenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu Verfügung gestellt.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mißtrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorstandes muß schriftlich erfolgen und ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 7**

#### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus zwei Delegierten eines Verbandes zusammen. Jeder Delegierte hat Stimmrecht. Die Delegation der Vertreter ist Angelegenheit der delegierenden Organisation. Einladungen erfolgen an die Organisationen. Die Organisationen sind dafür verantwortlich, daß zu den Mitgliederversammlungen ihre Delegierten anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorsitzenden unter Angaben des Ortes, der Zeit und der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann mit einfacher Mehrheit beschließen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Delegierten anwesend sind.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Ersuchen von mindestens einem Viertel der Mitglieder binnen drei Wochen einberufen werden.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig wird innerhalb von 14 Tagen ein Termin für eine erneute Mitgliederversammlung angesetzt. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert wird ein Versammlungsleiter gewählt.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 7.1.**

#### Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) Diskussion und Beschlußfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushalts - und Arbeitsplan
- d) Beratung und gegebenenfalls Beschlußfassung über Anträge, Stellungnahmen, Berichten und Vorlagen
- e) Entsendung von Vertretern des Stadtjugendringes in andere Gemeinden sowie die Entgegennahme von Berichten dieser Vertreter
- f) Bildung von Arbeitskreisen zu bestimmten Aufgaben
- g) Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder mit 2/3 Stimmenmehrheit zu jeder Zeit
- h) Satzungsänderungen; sie können nur mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,
- i) über den Verlauf der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

### **§ 8**

#### Revisoren

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Stadtjugendringes Wismar.  
Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Diese Fassung wurde am 02.12.2003 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.